

Bundesgesetzblatt

Teil I

1961	Ausgegeben zu Bonn am 5. Januar 1961	Nr. 1
------	--------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
2. 1. 61	Neufassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes	1
2. 1. 61	Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 10 Abs. 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	7
29. 12. 60	Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung	8

Bekanntmachung der Neufassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Vom 2. Januar 1961

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 19. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1005) wird nachstehend der Wortlaut des Kraftfahrzeugsteuergesetzes unter Berücksichtigung des Dritten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 23. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 540), des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201) und des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 19. Dezember 1960 in der ab 1. Januar 1961 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 2. Januar 1961

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Prof. Dr. Hettlage

Kraftfahrzeugsteuergesetz

in der Fassung vom 2. Januar 1961

(KraftStG 1961)

§ 1

Gegenstand der Steuer

(1) Der Steuer unterliegt

1. das Halten eines Kraftfahrzeugs oder eines Kraftfahrzeug-Anhängers zum Verkehr auf öffentlichen Straßen;
2. die Zuteilung eines Kennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeug-Anhängern;
3. die widerrechtliche Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder eines Kraftfahrzeug-Anhängers auf öffentlichen Straßen.

(2) Die Vorschriften über die Besteuerung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für die Besteuerung von Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten.

(3) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger sind Fahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2

Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Steuer befreit ist das Halten von

1. Fahrzeugen, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind;
2. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich im Dienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei oder des Zollgrenzdienstes verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind;
3. Fahrzeugen, solange sie für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind und ausschließlich zum Wegebau, zur Straßenreinigung, zur Müll- oder zur Fäkalienabfuhr verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind;
4. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich im Feuerwehrdienst, im Katastrophenschutz, für Zwecke des zivilen Luftschutzes, bei Unglücksfällen oder zur Krankenbeförderung verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind. Bei Fahrzeugen, die nicht für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind, ist außerdem Voraussetzung, daß sie nach ihrer Bauart und ihren beson-

deren, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen nur für die bezeichneten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind;

5. Kraftomnibussen, die ausschließlich elektrisch angetrieben werden und den Fahrstrom regelmäßig einer Fahrleitung entnehmen (Oberleitungsomnibusse), und von Kraftfahrzeug-Anhängern, die ausschließlich hinter Oberleitungsomnibussen mitgeführt werden;
6. Zugmaschinen, Sonderfahrzeugen und Anhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen, solange die Fahrzeuge ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden. Als Sonderfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart oder ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen ausschließlich für die Verwendung in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben geeignet und bestimmt sind;
7. Zugmaschinen, solange sie ausschließlich von Schaustellern verwendet werden;
8. Fahrzeugen, die zugelassen sind
 - a) für eine bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigte diplomatische Vertretung eines außerdeutschen Staates,
 - b) für Mitglieder der unter Buchstabe a bezeichneten diplomatischen Vertretungen oder für Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Vertretungen gehören und der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen,
 - c) für eine in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene konsularische Vertretung eines außerdeutschen Staates, wenn der Leiter der Vertretung Angehöriger des Entsendestaates ist und außerhalb seines Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausübt,
 - d) für einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Konsularvertreter (Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul, Konsularagenten) oder für Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Konsularvertreter gehören, wenn sie Angehörige des Entsendestaates sind und außerhalb ihres Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Die Steuerbefreiung tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit gewährt wird;

9. Fahrzeugen, die mit eigener Triebkraft in das Ausland ausgeführt werden sollen und hierzu ein länglichrundes Kennzeichen erhalten. Die Steuerbefreiung gilt nur für die ersten zehn

Tage nach Zuteilung des länglichrunden Kennzeichens, es sei denn, daß es sich um Personenkraftfahrzeuge mit weniger als acht Sitzplätzen handelt, deren Halter ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben;

10. im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Personenkraftfahrzeugen, die zum vorübergehenden Aufenthalt in das Bundesgebiet gelangen, solange sie im Bundesgebiet frei von Eingangsabgaben verwendet werden dürfen. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn die Fahrzeuge der entgeltlichen Beförderung von Personen dienen oder von Personen benutzt werden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;
11. im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Fahrzeugen, die aus dem Ausland zur Ausbesserung in das Bundesgebiet gelangen und für die nach den Zollvorschriften ein Ausbesserungsverkehr bewilligt wird;
12. im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Fahrzeugen, solange sie öffentliche Straßen benutzen, die die einzige oder die gegebene Verbindung zwischen verschiedenen Orten des Auslands bilden und das Bundesgebiet auf kurze Strecken durchschneiden;
13. Dienstfahrzeugen ausländischer Behörden, die auf Dienstfahrten zum vorübergehenden Aufenthalt in das Grenzgebiet gelangen. Voraussetzung ist, daß Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 3

Personenkraftfahrzeuge Körperbehinderter

(1) Körperbehinderten, die sich infolge ihrer Körperbehinderung ein Personenkraftfahrzeug halten, kann die Steuer für ein Personenkraftfahrzeug auf Antrag erlassen werden, und zwar

1. Schwerbeschädigten im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes und Personen, die den Körperschaden infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen erlitten haben,

in vollem Umfang ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse.

Voraussetzung ist, daß die Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist;

2. Körperbehinderten, die nicht unter Nummer 1 fallen, wenn sie infolge ihrer Körperbehinderung zur Fortbewegung auf die Benutzung eines Personenkraftfahrzeugs nicht nur vorübergehend angewiesen sind, ganz oder teilweise; dabei sind Art und Schwere der Körperbehinderung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Körperbehinderten zu berücksichtigen.

(2) Die Steuervergünstigung darf nicht gewährt werden, wenn das Personenkraftfahrzeug benutzt werden soll

1. zur Beförderung anderer Personen; dies gilt nicht, wenn diese Personen unentgeltlich und nur gelegentlich mitbefördert werden oder wenn zur Hilfeleistung des Körperbehinderten die Mitnahme eines Kraftfahrzeugführers oder einer Begleitperson erforderlich ist;
2. zur Beförderung von Gütern; dies gilt nicht für das Handgepäck des Körperbehinderten und der in der Nummer 1 bezeichneten Personen.

(3) Wird ein Fahrzeug, für das eine Steuervergünstigung gewährt worden ist, mißbräuchlich benutzt (Absatz 2), so entfällt die Steuervergünstigung für die Zeit der mißbräuchlichen Benutzung, mindestens jedoch für die Dauer eines Monats.

§ 4

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist

1. beim Halten eines Fahrzeugs, das im deutschen Zulassungsverfahren zugelassen worden ist,
 - a) regelmäßig die Person, für die das Fahrzeug zugelassen ist,
 - b) der Händler, wenn er das Fahrzeug zum Wiederverkauf erworben hat;
2. beim Halten eines Fahrzeugs, das im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen worden ist, wer das Fahrzeug im Inland benutzt;
3. bei der Zuteilung eines Kennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten die Person, der das Kennzeichen zugeteilt ist;
4. bei widerrechtlicher Benutzung eines Fahrzeugs, wer das Fahrzeug widerrechtlich benutzt.

(2) Bei Fahrzeugen, die zu vorübergehendem Aufenthalt ins Inland gelangen, kann als Sicherheit für die Steuer, für Strafen und Kosten das Fahrzeug in Anspruch genommen werden, auch wenn der Steuerschuldner nicht Eigentümer des Fahrzeugs ist. § 375 Abs. 2 und 3 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend.

§ 5

Dauer der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht dauert

1. für ein im deutschen Zulassungsverfahren zugelassenes Fahrzeug von der Zulassung bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung durch den Eigentümer oder bis zur Betriebsuntersagung durch die Verwaltungsbehörde;
2. für ein im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Fahrzeug vom Grenzübertritt ab, solange sich das Fahrzeug im Inland aufhält;
3. bei widerrechtlicher Benutzung eines Fahrzeugs, solange die widerrechtliche Benutzung dauert.

§ 6

Unterbrechung der Steuerpflicht

(1) Bei Fahrzeugen, die im deutschen Zulassungsverfahren zugelassen worden sind, wird die Steuerpflicht unterbrochen,

1. wenn der Steuerschuldner der Zulassungsbehörde den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein zurückgibt, die Entfernung des Dienststempels auf dem Kennzeichen veranlaßt und der Zulassungsbehörde anzeigt, daß er das Fahrzeug zum Befahren öffentlicher Straßen nicht benutzen will (Steuerabmeldung);
2. wenn die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein einzieht und den Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt, weil der Steuerschuldner bei Ablauf der Zeit, für die die Steuer entrichtet ist, die Steuer nicht weiter entrichtet (Zwangsabmeldung).

(2) Ist ein Kennzeichen amtlich ausgegeben worden, so steht es der Entfernung des Dienststempels auf dem Kennzeichen gleich, wenn das Kennzeichen zurückgegeben oder eingezogen wird.

§ 7

Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht endet,

1. wenn das Fahrzeug vom Eigentümer außer Betrieb gesetzt oder der Betrieb des Fahrzeugs von der Verwaltungsbehörde untersagt wird,

mit Ablauf des Tages, an dem der Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein der Zulassungsbehörde zurückgegeben oder von ihr eingezogen und der Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt wird;
2. wenn der Steuerschuldner das Fahrzeug vorübergehend nicht benutzen will (Steuerabmeldung),

mit Ablauf des Tages, an dem der Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein zurückgegeben und der Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt wird;
3. wenn der Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein und das Kennzeichen von der Zulassungsbehörde eingezogen werden (Zwangsabmeldung),

mit Ablauf des Tages, an dem die Zulassungsbehörde den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein eingezogen und den Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt hat.

(2) Geschieht die Rückgabe oder Einziehung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins und die Entfernung des Dienststempels auf dem Kennzeichen an verschiedenen Tagen, so ist der letzte Tag maßgebend.

§ 8

Wechsel des Steuerschuldners

Geht ein im deutschen Zulassungsverfahren zugelassenes Fahrzeug auf einen anderen Steuerschuldner über, so endet die Steuerpflicht für den bisherigen Steuerschuldner mit Ablauf des Tages, an dem seine Anzeige über den Übergang des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde eingegangen ist. Die Steuerpflicht für den neuen Steuerschuldner beginnt am Tage nach Beendigung der Steuerpflicht für den bisherigen Steuerschuldner.

§ 9

Veränderung des Fahrzeugs

Wird ein Fahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert und wird die Steuer durch die Veränderung höher oder niedriger oder wird infolge der Veränderung ein von der Steuer befreites Fahrzeug steuerpflichtig, so beginnt die Steuerpflicht für das Fahrzeug im veränderten Zustand mit seiner Wiederbenutzung. Die Steuerpflicht für das Fahrzeug im bisherigen Zustand endet am Tage vor dem Beginn der Steuerpflicht für das veränderte Fahrzeug.

§ 10

Besteuerungsgrundlage

(1) Die Steuer wird berechnet

1. bei Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen, ausgenommen Zugmaschinen, und bei Personenkraftwagen

nach dem Hubraum,
2. bei allen anderen Fahrzeugen, insbesondere bei Zugmaschinen (einschließlich der Sattelzugmaschinen), Kraftomnibussen, Lastkraftwagen sowie bei Anhängern (einschließlich der Sattelanhänger)

nach dem verkehrsrechtlich höchstzulässigen Gesamtgewicht.

(2) Als Personenkraftwagen sind Kraftfahrzeuge anzusehen, die vier oder mehr Räder haben und nach ihrer Bauart und Einrichtung zur Personbeförderung, jedoch nicht zur Beförderung von mehr als sieben Personen (einschließlich Kraftfahrzeugführer) geeignet und bestimmt sind; dies gilt auch, wenn mit dem Personenkraftwagen oder in einem von ihm mitgeführten Anhänger Güter befördert werden. Ein Kraftfahrzeug ist nicht als Personenkraftwagen anzusehen, wenn es nach seinem Aufbau nicht nur zur Beförderung von Personen, sondern auch dazu eingerichtet und bestimmt ist, wahlweise oder gleichzeitig Güter zu befördern, und wenn die für die Güterbeförderung verwendbare Nutzfläche größer als zweieinhalb Quadratmeter ist; zur Nutzfläche gehört auch die Fläche, die durch das Herausnehmen von Sitzplätzen geschaffen wird, nicht aber die Fläche, die außerhalb des Wagenaufbaus zur Reisegepäckbeförderung eingerichtet und bestimmt ist.

(3) Sattelzugmaschinen und Sattelanhänger sind getrennt zu besteuern. Bei Sattelanhängern ist das der Steuer unterliegende verkehrsrechtlich höchstzulässige Gesamtgewicht um die Sattellast zu vermindern.

§ 11
Steuersatz

(1) Die Jahressteuer beträgt für	je 25 Kubik-	je 100 Kubik-	je 200 Kilo-
	zentimer Hubraum oder einen Teil davon	zentimer Hubraum oder einen Teil davon	ogramm Gesamtgewicht oder einen Teil davon
	DM	DM	DM
1. Zweiradkraftfahrzeuge (ausgenommen Zugmaschinen)	3,60	—	—
2. Dreiradkraftfahrzeuge, die ausschließlich zur Beförderung von Personen geeignet und bestimmt sind, sowie Personenkraftwagen (§ 10 Abs. 2)	—	14,40	—
3. Dreiradkraftfahrzeuge, die nicht ausschließlich zur Beförderung von Personen geeignet und bestimmt sind (ausgenommen Zugmaschinen)	—	16,—	—
4. Doppeldeckomnibusse und Gelenkomnibusse, die ausschließlich im Linienverkehr verwendet werden	—	—	11,25
5. alle anderen Fahrzeuge von dem Gesamtgewicht			
bis zu 2 000 kg	—	—	22,—
über 2 000 kg bis zu 3 000 kg	—	—	23,50
über 3 000 kg bis zu 4 000 kg	—	—	25,—
über 4 000 kg bis zu 5 000 kg	—	—	26,50
über 5 000 kg bis zu 6 000 kg	—	—	28,—
über 6 000 kg bis zu 7 000 kg	—	—	29,50
über 7 000 kg bis zu 8 000 kg	—	—	31,—
über 8 000 kg bis zu 9 000 kg	—	—	32,50
über 9 000 kg bis zu 10 000 kg	—	—	34,—
über 10 000 kg bis zu 11 000 kg	—	—	35,50
über 11 000 kg bis zu 12 000 kg	—	—	37,—
über 12 000 kg bis zu 13 000 kg	—	—	38,50
über 13 000 kg bis zu 14 000 kg	—	—	40,—
über 14 000 kg bis zu 15 000 kg	—	—	41,50
über 15 000 kg bis zu 16 000 kg	—	—	43,—
über 16 000 kg bis zu 17 000 kg	—	—	44,50
über 17 000 kg bis zu 18 000 kg	—	—	46,—
über 18 000 kg bis zu 19 000 kg	—	—	47,50
über 19 000 kg bis zu 20 000 kg	—	—	49,—
über 20 000 kg bis zu 21 000 kg	—	—	50,50
über 21 000 kg bis zu 22 000 kg	—	—	52,—
über 22 000 kg bis zu 23 000 kg	—	—	53,50
über 23 000 kg bis zu 24 000 kg	—	—	55,—
über 24 000 kg	—	—	56,50.

(2) Die Steuer ermäßigt sich

1. um 25 vom Hundert des Betrages, der sich nach Absatz 1 Nr. 5 ergibt, für Sattelanhänger;
2. um 50 vom Hundert des Betrages, der sich nach Absatz 1 Nr. 5 ergibt,
 - a) für Kraftomnibusse, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden;

- b) für Kraftfahrzeug-Anhänger zur Durchführung von Schwer- und Großraumtransporten, für die Ausnahmen von der Vorschrift des § 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genehmigt worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug auch zu Fahrten benutzt wird, für die es der bezeichneten Ausnahmegenehmigung nicht bedarf, und wenn die Steuer, die

sich in diesem Falle ergibt, höher ist als die Steuer nach Satz 1;

- c) für Lastkraftwagen, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen zur Beförderung von Abraum und Baumaterial innerhalb von Baustellen geeignet und bestimmt sind; dies gilt nicht, wenn das Kraftfahrzeug widerrechtlich benutzt wird. Die Steuerermäßigung entfällt, wenn das Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße zur Beförderung der bezeichneten Güter außerhalb eines Umkreises von einem Kilometer, von der Baustelle gerechnet, oder zur Beförderung von anderen als den bezeichneten Gütern benutzt wird.

(3) Für Fahrzeuge, die im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen sind, beträgt die Steuer, wenn sie tageweise entrichtet wird, für jeden ganz oder teilweise im Bundesgebiet zugebrachten Kalendertag

1. bei Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen (ausgenommen Zugmaschinen) sowie bei Personenkraftwagen 1,— DM,
2. bei allen anderen Fahrzeugen 3,— DM.

(4) Bei der Zuteilung eines Kennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten beträgt die Steuer

1. für Kennzeichen, die nur für Krafträder auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten, 90,— DM,
2. für andere Kennzeichen, die auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten, 375,— DM,
3. für Kennzeichen, die für bestimmte Probe- oder Überführungsfahrten auf die Dauer bis zu fünfzehn Tagen gelten, täglich 1,50 DM.

§ 12

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer ist zu entrichten:

1. wenn das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen wird,
vor Aushändigung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins durch die Verwaltungsbehörde;
2. wenn das Fahrzeug nach der Steuerabmeldung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) wieder benutzt werden soll,
vor Wiederaushändigung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins durch die Verwaltungsbehörde;
3. wenn das Fahrzeug nach der Zwangsabmeldung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) wieder benutzt werden soll,
vor Wiederaushändigung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins durch die Verwaltungsbehörde;

4. wenn das Fahrzeug auf einen anderen Steuerschuldner übergeht (§ 8),
vor Aushändigung des neuen Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins durch die Verwaltungsbehörde;
5. wenn ein Fahrzeug verändert wird (§ 9),
vor Benutzung des Fahrzeugs im veränderten Zustand;
6. wenn ein Fahrzeug aus dem Ausland mit eigener Triebkraft eingeht,
beim Grenzübertritt;
7. wenn ein Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten zugeteilt wird,
im Zeitpunkt der Zuteilung;
8. in den übrigen Fällen
vor Benutzung des Fahrzeugs.

(2) Das Finanzamt darf anordnen, daß die Steuer später zu entrichten ist. Die Zahlungsfrist soll zwei Wochen nicht übersteigen.

§ 13

Entrichtung der Steuer

(1) Die Steuer ist jeweils für die Dauer eines Jahres im voraus zu entrichten.

(2) Die Steuer darf bei Kraftfahrzeugen, die nach dem Hubraum besteuert werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 1), auch für die Dauer eines Halbjahres oder, wenn die Jahressteuer mehr als hundert Deutsche Mark beträgt, eines Vierteljahres, bei den anderen Fahrzeugen auch für die Dauer eines Halbjahres, eines Vierteljahres oder eines Monats entrichtet werden.

Die Steuer beträgt in diesen Fällen,

1. wenn sie halbjährlich entrichtet wird,
die Hälfte der Jahressteuer;
2. wenn sie vierteljährlich entrichtet wird,
ein Viertel der Jahressteuer;
3. wenn sie monatlich entrichtet wird,
ein Zwölftel der Jahressteuer.

Ein Wechsel des Entrichtungszeitraums ist nur zulässig, wenn die Änderung spätestens einen Monat vor Fälligkeit der neu zu entrichtenden Steuer beantragt wird.

(3) Die Steuer darf bei Fahrzeugen, die im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen sind und zum vorübergehenden Aufenthalt in das Bundesgebiet gelangen, für einen Aufenthalt bis zu dreißig Tagen auch tageweise entrichtet werden. Die Tage des Aufenthalts im Bundesgebiet brauchen nicht unmittelbar aufeinander zu folgen. Die Steuer darf außerdem tageweise entrichtet werden, wenn ein Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten für einen Zeitraum bis zu fünfzehn Tagen zugeteilt wird.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 wird ein Aufgeld erhoben. Das Aufgeld beträgt

1. bei halbjährlicher Entrichtung
drei vom Hundert,
2. bei vierteljährlicher Entrichtung
sechs vom Hundert,
3. bei monatlicher Entrichtung
acht vom Hundert.

(5) Bei Berechnung der Steuer gilt ein angefangener Monat als ganzer Monat; in jedem Fall ist die Steuer (einschließlich Aufgeld) mindestens für einen Monat zu entrichten. Absatz 3 bleibt unberührt.

(6) Die Mindeststeuer beträgt in jedem Fall fünf Deutsche Mark.

§ 14

Erstattung der Steuer

(1) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Steuer entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, der nach dem Tag der Beendigung der Steuerpflicht liegt, ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel der Jahressteuer erstattet. In jedem Fall werden mindestens fünf Deutsche Mark einbehalten. In den Fällen des § 13 Abs. 3 ist eine Erstattung ausgeschlossen.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung von Absatz 1 abweichende Bestimmungen treffen, soweit dies in den Fällen des § 8 zur Vermeidung einer mehrfachen Besteuerung erforderlich ist.

§ 15

Nachweis der Besteuerung

Die zuständige Verwaltungsbehörde darf den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein erst aushändigen, wenn der, für den das Fahrzeug zugelassen werden soll, nachweist, daß den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist. Die obersten Finanzbehörden der Länder bestimmen, wie dieser Nachweis zu führen ist.

§ 16

Zwangsabmeldung

Ist die Steuer nicht entrichtet worden, so hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein einzuziehen, etwa ausgestellte Anhängerverzeichnisse zu berichtigen und den Dienststempel auf dem Kennzeichen zu entfernen (Zwangsabmeldung). Die Zulassungsbehörde kann die Zwangsabmeldung durch die

Polizei vornehmen lassen. Die Polizei ist verpflichtet, dem Ersuchen der Zulassungsbehörde zu entsprechen.

§ 17

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe,
2. die Abgrenzung der Steuerpflicht sowie den Umfang der Ausnahmen von der Besteuerung und der Steuerermäßigungen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
3. die Zuständigkeit der Finanzämter und den Umfang der Besteuerungsgrundlagen,
4. das Besteuerungsverfahren, insbesondere die Berechnung der Steuer und die Änderung von Steuerfestsetzungen, sowie die von den Steuerpflichtigen zu erfüllenden Pflichten und die Beistandspflicht Dritter,
5. Art und Zeit der Steuerentrichtung. Dabei darf abweichend von § 13 Abs. 1 und 2 bestimmt werden, daß die Steuer auch teilweise entrichtet werden darf, soweit hierdurch ein Fahrzeughalter mit mehreren Fahrzeugen für seine sämtlichen Fahrzeuge einen einheitlichen Fälligkeitstag erreichen will,
6. die Erstattung der Steuer.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen. Dabei dürfen Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigt und die in der Durchführungsverordnung vorgesehenen Vordruckmuster geändert werden.

Bekanntmachung

gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 10 Abs. 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Vom 2. Januar 1961

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1960 zur Ausführung des Artikels 10 Abs. 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Bundesgesetzbl. 1960 I S. 1082) wird hiermit bekanntgemacht:

1. Die Sätze des Anteilzolls für Drittlandszollgut, das unter die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fällt, betragen 25 vom Hundert der Zollsätze des Deutschen Zolltarifs 1961 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2425). Für anderes Drittlandszollgut betragen die Sätze des Anteilzolls 25 vom Hundert der Zollsätze des Gemeinsamen

Zolltarifs. Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs sind im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1960 Nrn. 80 A, 80 B und 80 C veröffentlicht, soweit sie nicht in der Liste F des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft enthalten sind.

2. Die Sätze des Anteilzolls sind ab 1. Januar 1961 anzuwenden.

Bonn, den 2. Januar 1961

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Prof. Dr. Hettlage

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Vom 29. Dezember 1960

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Straßenverkehrsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 271, 327), der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 780) und der Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts vom 7. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 485, 723) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für die Zusammenfassung von Straßenteilen zu einer einheitlichen Straße gilt § 13 Abs. 2 Satz 3.“

2. Dem § 13 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zwei an einer Kreuzung oder Einmündung aufeinanderstoßende Straßenteile können entgegen ihrem natürlichen Verlauf durch vorfahrtregelnde Zeichen (Anlage, Bild 44 oder 52 einerseits und Bild 30 oder 30 a andererseits) mit Zusatztafeln (Anlage, Bild 52 a) zu einem bevorrechtigten Straßenzug zusammengefaßt werden.“

3. In A I c der Anlage wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. eine abknickende Vorfahrtrichtung:

Weißer Zusatztafeln mit schwarzem Rand, auf denen den Fahrzeugführern, die sich der

Kreuzung oder Einmündung nähern, der Verlauf des bevorrechtigten Straßenzuges durch einen starken schwarzen Strich und der Verlauf der Straßen mit Wartepflicht durch schmale schwarze Striche angezeigt werden. Das Bild 52 a ist ein Muster. Von den Maßen der Zusatztafeln kann abgewichen werden; die Erkennbarkeit muß gewährleistet bleiben.“

4. In C III der Anlage wird folgendes aus dem Anhang ersichtliche Muster eingefügt:

„Bild 52 a Zusatztafel zu den Verkehrszeichen nach Bild 30, 30 a, 44 und 52 zur Kennzeichnung des bevorrechtigten Straßenzuges.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) auch im Land Berlin.

Artikel 3

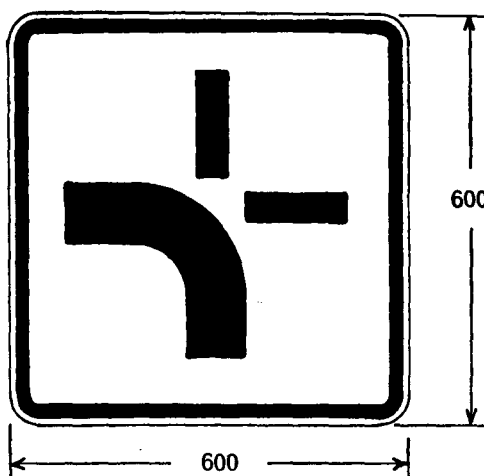
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Dezember 1960

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Anhang
(zu Artikel 1 Nr. 4)

Bild 52 a



Zusatztafel

zu den Verkehrszeichen nach Bild 30,
30 a, 44 und 52 zur Kennzeichnung des
bevorrechtigten Straßenzuges

Maße in Millimeter